

Satzung Turngemeinschaft Bingenheim 1969

Stand: 21. Juni 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen

Turngemeinschaft Bingenheim 1969

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in 61209 Echzell – Ortsteil Bingenheim und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.

(3)

Der Verein ist nicht im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Hessen eingetragen. Er trägt deshalb auch nicht den Zusatz „e.V.“.

(4)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Werte

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, wie die Förderung des Turnsports in seiner Vielfältigkeit. Einbezogen werden musisch-kulturelle Elemente für alle Geschlechter und Altersgruppen, sowie die Pflege der Gemeinschaft. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Innerhalb des Vereins wird von seinen Mitgliedern vorausgesetzt,

- die Anerkennung der Menschenrechte
- nachhaltiges Handeln
- die Sicherung einer intakten Umwelt und Natur

(5)

Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob diese physische, psychische oder sexuelle Art ist. Er übt ausdrücklich parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz aus und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Innerhalb des Vereinslebens tritt der Verein für die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ein.

Allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Behinderung sowie ihres Geschlechts arbeitet er entgegen.

(6)

Mitglieder, SportlerInnen, FunktionsträgerInnen, Beauftragte und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Werten und Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren und gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit einer Sperre, der Amtsenthebung, dem Ausschluss oder der Kündigung zu rechnen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden sollte, entscheidet der Teamvorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Der Teamvorstand teilt dem Antragsteller/in die Aufnahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit.

Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.

Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreters, der / die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet / haften.

(2)

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
- Kinder und Jugendliche

(3)

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(4)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, dem Tod des Mitglieds oder durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Eine Streichung ist möglich, wenn ein Mitglied mindestens sechs Monate mit der Entrichtung seiner Beiträge in Verzug ist (siehe auch § 4 Abs. 1).

(5)

Der freiwillige Austritt muss dem Teamvorstand gegenüber erklärt werden.

Der Austritt ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(6)

Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund auch fristlos erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

-bei grobem Verstoß gegen die Satzung

-wegen massiven unsportlichen Verhaltens

-wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen.

Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet dann die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

(1)

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand.

(2)

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote oder Kurse des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen oder lediglich einzelne Personen oder Personengruppen betreffen, sowie bei Leistungen außerhalb des Vereines, die über den Verein abgerechnet werden.

(3)

Umlagen können pro Kalenderjahr bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages für die Finanzierung bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, erhoben werden.

(4)

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftenverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

Nach Absprache mit dem Teamvorstand kann in begründeten Einzelfällen eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags/Umlage/Gebühren keine Deckung auf, oder wird dieser ohne Rechtsgrund widerrufen, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein daraus entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist oder das Mitglied den Verein hierüber nicht informierte.

(5)

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das Mitglied hat dies in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

(6)

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(7)

Der Teamvorstand kann in besonderen Härtefällen Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1)

Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins zu.

(2)

Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab gesetzlicher Volljährigkeit zu.

(3)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäß der Satzung, insbesondere nach § 2, und gegebenenfalls nach den weiteren Ordnungen (Sport- und Hausordnungen) des Vereins zu verhalten.

(4)

Alle Mitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Pflege der Gemeinschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Teamvorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem Teamvorstand und den Beisitzern zusammen.

Der Teamvorstand setzt sich zusammen aus:

- A: Vorsitzende / Vorsitzender
- B: Kassenwartin / Kassenwart
- C: Schriftführerin / Schriftführer

Der Teamvorstand bedient sich einer gemeinsamen Geschäfts- und Aufgabenverteilung (interne Regelung). Der Teamvorstand kann mit bis zu -7- Beisitzern / Vorstandsmitgliedern ergänzt werden, deren Aufgabenbereiche durch den Teamvorstand festgelegt werden.

(2)

Der Teamvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3)

Der Teamvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen
- Verwaltung der Kasse und Vermögen des Vereins
- Einhaltung der Satzung

(4)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Teamvorstandes vertreten.

(5)

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- A: dem Teamvorstand
- B: den Beisitzern/Vorstandsmitgliedern

(6)

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Teamvorstand.

Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand auch mittels Textform Beschlüsse fassen.

(7)

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweiligen Positionen ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(8)

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Teamvorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzung vornehmen.

Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(9)

Verdiente Mitglieder des Vereins können unter anderem nach der Ehrenordnung des DTB und des HTV durch Danksagungen und Ehrengaben geehrt werden.

(10)

Das Amt / die Ämter des Gesamtvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(11)

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 10 beschließen, dass einem Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Gesamtvorstand obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Teamvorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Teamvorstands
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Teamvorstandes und der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Teamvorstand verlangt.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist vom Teamvorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

(4)

Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit bis spätestens 2 Wochen vor Beginn für die nächste Mitgliederversammlung in Textform Anträge stellen und Besprechungspunkte für die Tagesordnung einreichen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Es besteht auch noch die Möglichkeit Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung zu stellen, falls dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Anträge müssen den Vereinsmitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe im Rahmen der Mitgliederversammlung genügt.

Anträge zur Satzungsänderung, zur (teilweisen) Abwahl des Teamvorstandes / oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst in der darauffolgenden (nächsten) Mitgliederversammlung berücksichtigt und beschlossen werden.

(5)

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Teamvorstandes geleitet. Der/die Versammlungsleiter / -in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter /-in allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.

(6)

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter / Wahlleiterin in offener Abstimmung.

(7)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet selbst über die Zulassung von Gästen.

(8)

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes anwesende volljährige Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(9)

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung / Wahl beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(10)

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin und vom Schriftführer / Schriftführerin zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- Ort, Datum, Zeit und Dauer der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters/-leiterin und des Protokollführers/-führerin
- Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder (Anwesenheitsliste)
- Feststellung der ordentlichen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- Zusammenfassung der Berichte, insbesondere zu den Aktivitäten, die den Zweck des Vereins nach § 2 verwirklichen
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt.

Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.

Sie haben das Recht die Vereinskasse und die Aufzeichnungen jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die Richtigkeit und nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Die Kassenprüfer können bis zu dreimal wiedergewählt werden.

§ 10 Datenschutz

(1)

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form.

Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

(2)

Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Website des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 11 Hinweisgeberschutz

Seit dem 02. Juli 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft. Das Gesetz bietet einen besseren Schutz für Hinweisgeber, die Missstände und Gesetzesverstöße melden.

Für den Verein ist dafür eine interne Meldestelle vorgesehen und wird aktualisiert auf der Homepage/Website vorgehalten. Hier können sich die Mitglieder des Vereins vertrauensvoll an die genannte Person wenden. Maßnahmen werden dann im Sinne des Hinweisgebergesetzes besprochen, empfohlen und eingeleitet/weitergeleitet.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann **nur** in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Teamvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Echzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3)

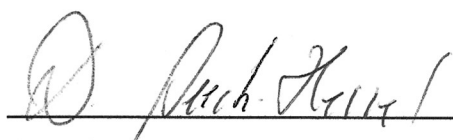
Ausnahme: Bei Fusion mit einem anderen steuerbegünstigten Verein fällt das Vermögen an den neuen oder neu gegründeten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

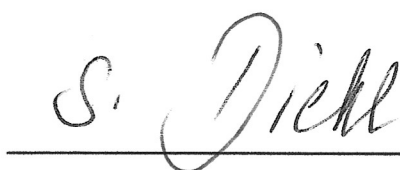
Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.06.2024 in Echzell-Bingenheim beschlossen.

Die alte Satzung vom 29.10.2010 ist hiermit aufgehoben.

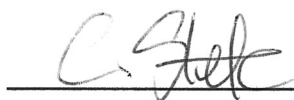
Echzell-Bingenheim, 21. Juni 2024



Der Teamverstand / **Vorsitzende Daniela Peeck-Hessel**



Der Teamvorstand / **Kassenwartin Sonja Diehl**



Der Teamvorstand / **Protokollführerin Claudia Stete**
(Schriftführerin)